



BMF – IV/7 (IV/7)

5. Jänner 2007

BMF-010307/0025-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8407, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Rindfleisch"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8407 (Ausfuhrerstattung Rindfleisch) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 5. Jänner 2007

0. Übersicht

(1) Für die im Warenkreis des Artikels 196 Absatz 1 Buchstabe a Z iv der VO (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation) angeführten Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch kann unter Einhaltung der Voraussetzungen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden. Der Warenkreis wird in Anhang I Teil XV der Verordnung eingehender aufgeführt (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o der [VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#)).

(2) Zweck der Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist es, den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen.

(3) Neben den unter Abschnitt 1. beschriebenen Grundregeln, welche in jedem Fall zu beachten sind, existieren bei der Ausfuhr von lebenden Rindern und bei bestimmten Rindfleischerzeugnissen Sonderbestimmungen (siehe Abschnitt 2., "Lebende Rinder" und Abschnitt 3., "Rindfleischerzeugnisse").

1. Grundregeln

1.1. Warenkreis

Für die in Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a Z iv der VO (EU) Nr. 1308/2013 angeführten Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch kann bei der Ausfuhr eine Erstattung gewährt werden.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes sowie die Höhe der Erstattungssätze können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.

1.2. Differenzierte Erstattung

(1) Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (dh. differenzierte Erstattung ist möglich).

(2) Wird die in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf den zu gewährenden Erstattungssatz haben. Genaue Ausführungen sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441, "Besonderheiten der Bewilligung", zu entnehmen.

1.3. Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist, dass

- die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt werden

- es sich um Erzeugnisse handelt, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und
- bei einer differenzierten Erstattung die Erzeugnisse die in Feld 7 der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war.

1.4. Verfahren

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 behandelten Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Verfahrens bei der Ausfuhr- bzw. Ausgangszollstelle, die Kontrollmaßnahmen und die Aufteilung der benötigten Formulare sind einzuhalten, jedoch müssen die unter Abschnitt 2. "Lebende Rinder" und Abschnitt 3. "Rindfleischerzeugnisse" festgehaltenen Bestimmungen beachtet werden.

2. Lebende Rinder

2.1. Allgemeines

Die unter diesem Abschnitt erfassten Verfahrensregelungen sind in jedem Fall der Ausfuhr von lebenden Rindern anzuwenden, es sei denn, dass im Bereich der Sondererstattungen (Abschnitt 2.2.) hierzu Ausnahmen vorgesehen sind.

2.1.1. Schutz lebender Rinder beim Transport

Um die Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen zu gewährleisten, wurde seitens der Kommission mittels der [Verordnung \(EU\) Nr. 817/2010](#) ein Überwachungssystem mit systematischen Kontrollen bei der Ausfuhr und beim Ausgang aus der Gemeinschaft und Kontrollen bei der ersten Entladung im Bestimmungsdrittland eingeführt.

Die Verordnung (EU) Nr. 817/2010, die gilt für Ausfuhranmeldungen, die ab dem 7. Oktober 2010 angenommen werden, sieht vor, dass Kontrollen im Drittland zwingend stattzufinden haben.

Die nachfolgend festgelegten Bestimmungen gelten **für alle Ausfuhren mit lebenden Rindern**. Es werden jedoch nur jene Maßnahmen aufgeführt, die in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung fallen und die für die Abfertigungstätigkeit von Relevanz sind.

2.1.1.1. Ausfuhrzollstelle

(1) Der Ausführer hat Kopien der vom amtlichen Tierarzt ordnungsgemäß bestätigten Abschnitte 1 und 2 des Fahrtenbuchs nach der [VO \(EG\) Nr. 1/2005](#) vorzulegen (die Abschnitte 1 und 2 des Fahrtenbuchs sind unter Abschnitt 4.7. Anhänge VII-1 und VII-2

dieser Arbeitsrichtlinie angeführt) oder gegebenenfalls diese Abschnitte über das Dokumentenmanagementsystem in e-zoll (DMS) zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Datum und die Uhrzeit über den Beginn der Verladung des ersten Tieres und das Ende der Verladung ist in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren in den Beschauvermerk und/oder im Beschauprotokoll zur anrechenbaren Warenkontrolle festzuhalten.

(3) Hinsichtlich der Übermittlung der Kopien der Abschnitte 1 und 2 des Fahrtenbuchs siehe die Bestimmungen unter Abschnitt 2.2.11.5.5. der Arbeitsrichtlinie MO-8400 „Verfahren Ausfuhrerstattung“.

(4) Sollte sich während des Transports herausstellen, dass sich die im Fahrtenbuch angegebenen Informationen zur Route, zum Bestimmungsort oder zu den Beförderungsmitteln ändern, ist dies vom Ausführer, spätestens wenn er davon Kenntnis erlangt, direkt der Zahlstelle Ausfuhrerstattungen bekannt zu geben.

Nach Abschluss des Transportes ist der vollständig ausgefüllte Abschnitt 4 des Fahrtenbuches der Zahlstelle zu übermitteln. Der Ausführer hat nach Aufforderung durch die Zahlstelle dafür Sorge zu tragen, dass Auszüge aus dem Navigationssystem des Transportmittels, welche den Bedingungen des Anhangs I, Kapitel VI, Punkt 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) entsprechen, umgehend zur Verfügung gestellt werden

2.1.1.2. Ausgangszollstelle

(1) Der Ausgang von lebenden Rindern ist in Österreich ausschließlich über die nachfolgend genannte Ausgangszollstelle zulässig:

Zollstelle Flughafen Linz

(2) Bei der Ausgangszollstelle muss die Sendung **vor Erteilung der Ausgangsbestätigung** auf dem Kontrollexemplar T 5 **in allen Fällen** von einem amtlichen Tierarzt überprüft werden.

Stellt der amtliche Tierarzt fest, dass die veterinärrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt er dies durch den Vermerk "Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 zufriedenstellend" und durch seinen Stempel und seine Unterschrift in Feld J des Kontrollexemplars T 5.

Der amtliche Tierarzt hat darüber hinaus anzugeben:

- die Gesamtzahl der zur Ausfuhr abgefertigten Rinder,
- abzüglich der Zahl der Tiere, die während des Transports gekalbt oder verworfen haben,

- abzüglich der verendeten Tiere,
- abzüglich der Tiere, die sonst den Bestimmungen der Richtlinie nicht entsprochen haben.

(In diesen Fällen ist im Feld J des Kontrollexemplars T 5 von der Ausgangszollstelle die dritte Variante " ... sind der umseitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung nur für die nachstehend aufgeführten Mengen und zu den nachstehend angegebenen Daten zugeführt worden:" anzukreuzen und nähere Angaben zu den entladenen Tieren zu machen (Anzahl, Ohrmarkennummern).

(3) Im Fall der Anwendung des vereinfachten Versandverfahrens für die Beförderung im Eisenbahnverkehr erfolgt die tierärztliche Kontrolle abweichend von Absatz 1 bei jener Dienststelle, bei der die Tiere in dieses Verfahren überführt wurden.

Wird in diesen Fällen kein Kontrollexemplar T 5 vorgelegt (siehe Arbeitsrichtlinie MO-8400, Abschnitt "Ausfuhr im vereinfachten Eisenbahnverkehr"), erfolgt der Vermerk des amtlichen Tierarztes auf dem Ausfuhrbegleitdokument, welches in Kopie von der Ausgangszollstelle an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

2.1.2. Ohrmarken

Mit Inkrafttreten der [Verordnung \(EG\) Nr. 820/97](#) der Europäischen Kommission mit 1.1.1998 und nach Ablauf der darin vorgesehenen Übergangsbestimmungen per 1.12.1998 müssen lebende Rinder nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet werden.

Die Ohrmarken sind mit dem Agrarmarkt-Austria Logo, einem Strichcode und mit einer 9-stelligen Lebensnummer mit 4-stelliger Prüfnr versehen.

Anders gekennzeichnete Tiere sind nicht erstattungsfähig, da durch die fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung die Identität der Rinder und somit auch der geforderte EU-Ursprung nicht nachvollzogen werden kann. Sollten im Zuge von Abfertigungshandlungen derartige Feststellungen getroffen werden, ist dies auf der Ausfuhranmeldung bzw. im Beschauprotokoll zu vermerken.

2.1.3. Nämlichkeitssicherung

(1) Grundsätzlich soll auch der Transport von lebenden Rindern unter Raumverschluss in verschlusssicher eingerichteten Beförderungsmitteln oder Behältnissen erfolgen.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Tiere während des Transports ausreichend gefüttert und getränkt werden können, um den Anforderungen der Tiertransportverordnung zu entsprechen. Es reicht in diesen Fällen daher aus, wenn das Beförderungsmittel so eingerichtet und verschlossen ist, dass die Tiere nicht ohne Verschlussverletzung ein- oder ausgeladen werden können.

(2) Die Ausfuhrzollstelle kann die Nämlichkeit auch durch Beschreibung unter Hinweis auf die Ohrmarkennummern sichern. Die Liste mit den Ohrmarkennummern ist in diesen Fällen dem Ausfuhrbegleitdokument und dem Kontrollexemplar T 5 haltbar anzuschließen.

2.1.4. Erstattungsfähiges Gewicht

(1) Allgemeines

Grundsätzlich hat der Ausführer in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren das erstattungsfähige Gewicht zu erklären. Eine bei der Ausfuhrzollstelle durchgeführte Gewichtsermittlung ist somit als reine Überprüfung der angegebenen Gewichte im Rahmen der (anrechenbaren) Beschau anzusehen. Gewichtsabweichungen sind in einem begründeten Aktenvermerk bzw. bei Durchführung einer anrechenbaren Beschau im Beschauprotokoll festzuhalten und eine Korrektur des auf der Ausfuhranmeldung und dem Kontrollexemplar T 5 angegebenen Gewichts ist dementsprechend durchzuführen. Siehe dazu auch die Bestimmungen unter Abschnitt 2.2.9. der Arbeitsrichtlinie MO-8400.

Zusätzlich zur Ausfuhranmeldung ist eine Gewichtsliste mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Einzelgewichte mit
- den dazugehörigen Ohrmarkennummern.

(2) Schätzung der Eigenmasse

Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz kann jedoch nach Artikel 5 Absatz 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 612/2009](#) im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens vorgesehen werden, dass in der vereinfachten Anmeldung eine **Schätzung der Eigenmasse** der Erzeugnisse angegeben wird, falls die Eigenmasse der in nicht normierten Einheiten ausgeführten Erzeugnisse erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

Als Erzeugnisse in nicht normierten Einheiten gelten auch lebende Tiere.

Soll von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" ZK-0762 zu entnehmen.

Da die Einreihung von lebenden Rindern in die Erstattungsnomenklatur auch vom Gewicht der Tiere abhängig ist, muss im Falle der Anwendung dieser Ausnahmebestimmung jedes einzelne Rind amtlich verwogen werden. Die Ergebnisse der Verwiegung sind auch in die unter Absatz 1 genannte Gewichtsliste zu übertragen.

(3) **Sammelverwiegung**

Um die Gewichtsüberprüfung bei der Ausfuhrabfertigung von lebenden Rindern zu vereinfachen und um ein fälschlicherweise mehrmaliges Abwiegen eines Tieres im Zuge der Ausfuhrabfertigung zu verhindern, **kann** die Ermittlung des tatsächlichen Gewichts auch mittels **Sammelverwiegung** erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird das Beförderungsmittel vor dem Beladen in leerem Zustand und nach erfolgtem Aufladen der Rinder verwogen. Die Differenz zwischen diesen beiden so ermittelten Gewichten stellt die erstattungsfähige Gesamt-Eigenmasse dar.

Es ist darauf zu achten, dass nur die zur Ausfuhr bestimmten Rinder zwischen dem Verwiegen des leeren und des beladenen Beförderungsmittels aufgeladen werden. Es dürfen in diesem Zeitraum keine Lademittel, Futtermittel oder sonstigen Waren aufgeladen werden, die das erstattungsfähige Gewicht erhöhen.

Es ist unzulässig, das Gewicht des Beförderungsmittels in beladenem Zustand zu ermitteln und anschließend das Eigengewicht des Beförderungsmittels anhand von Zulassungspapieren abzuziehen.

Diese Art der Gewichtsermittlung stellt keine Überprüfung im Sinne einer anrechenbaren Beschau dar und kann auch nicht im Rahmen der unter Absatz 2 genannten Ausnahmebestimmung durchgeführt werden.

2.1.5. Gewährung von "Schlachtprämien"

Abschnitt 2.1.5. entfällt.

2.2. Sondererstattungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Sondererstattungen für lebende Rinder handelt es sich um erhöhte Erstattungen, die nur dann gewährt werden können, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden.

2.2.1. Reinrassige Zuchtrinder (VO (EG) Nr. 133/2008)

2.2.1.1. Warenkreis

Bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung können bei Ausfuhren von weiblichen reinrassigen Zuchtrindern, die nicht älter als sechs Jahre sind, Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes sowie die Erstattungssätze können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.

Der Nachweis der Reinrassigkeit bzw. über das Alter der Tiere wird durch die Vorlage der Zuchtbescheinigungen gemäß der Entscheidung 2005/379/EG geführt.

2.2.1.2. Ausfuhrzollstelle

2.2.1.2.1. Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zu den in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 gestellten Anforderungen sind bei der Abfertigung folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Zuchtbescheinigung

Die Ausfuhrzollstelle hat darauf zu achten, dass eine derartige Bescheinigung folgende Überschrift trägt: "Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2005/379/EG" und das Geburtsdatum (nicht älter als 30 Monate) enthält.

b) Tiergesundheitszeugnis für reinrassige Zuchtrinder (= Veterinärzeugnis für den Export von Zuchtrindern aus Österreich nach...):

Vorlage nur eines Zeugnisses für die gesamte Tiergruppe ist möglich.

c) Gewichtsliste laut Abschnitt 2.1.3. Absatz 1.

Die unter a) und b) genannten Unterlagen müssen im Original vorliegen. Sollten diese Dokumente nicht über das DMS zur Verfügung gestellt werden, so sind Kopien der Originale im Rahmen der Abfertigung vorzulegen, die von der Ausfuhrzollstelle zollamtlich bestätigt werden. Die Originale werden dem Anmelder zurückgegeben.

2.2.1.2.2. Behandlung der Unterlagen

(1) Die Ausfuhrzollstelle hat anhand des auf der Zuchtbescheinigung angegebenen Geburtsdatums des auszuführenden Zuchtrindes und der sonstigen Daten (Gewichtsangabe auf der Gewichtsliste) die richtige Einreihung in die Erstattungsnomenklatur zu überprüfen. Weiters sind die auf der Gewichtsliste angegebenen Ohrmarkennummern mit den Angaben auf der Zuchtbescheinigung zu vergleichen.

(2) Zur Behandlung der unter Abschnitt 2.2.1.2.1. Buchstabe a), b) und c) angeführten Dokumente siehe Abschnitt 2.2.11.5.5. der Arbeitsrichtlinie MO-8400.

(3) Die Bestimmungen über die Aufteilung der Ausfuhranmeldung und des Kontroll-exemplars T 5 sind in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 festgelegt.

2.2.1.2.3. Warenkontrolle

Anlässlich der Durchführung einer Warenkontrolle muss überprüft werden, ob die in den Abfertigungsunterlagen (Ausfuhranmeldung, Rechnung, Gewichtsliste, Zuchtbescheinigung,

veterinärärztliches Gesundheitszeugnis) genannten Tiere mit den tatsächlich zur Abfertigung gestellten Zuchtrindern ident sind.

Zu diesem Zwecke wird kontrolliert, ob die bei dem eigentlichen Tier angebrachten Ohrmarkennummern mit den in den Abfertigungsunterlagen angeführten übereinstimmen.

Die Überprüfung kann stichprobenweise erfolgen, jedoch sind bei Durchführung einer anrechenbaren Beschau die Richtwerte gemäß der Arbeitsrichtlinie MO-8400 Abschnitt 2.2.9.3., Absatz 3, zu beachten.

Werden bei einer stichprobenweisen Überprüfung Differenzen zu den Abfertigungsunterlagen festgestellt, sind alle zur Abfertigung gestellten Rinder diesbezüglich zu beschauen.

2.2.1.2.4. Gewichtsermittlung

Die Ausführungen zu Abschnitt 2.1.4. gelten sinngemäß.

Die nachfolgend angeführten Gewichtsangaben von reinrassigen Zuchtrindern stellen Richtwerte dar. Wird anhand der Unterlagen (Ausfuhranmeldung, Rechnung, Ladeliste, etc.) festgestellt, dass gewisse Tiere diese Richtwerte überschreiten, muss eine Einzelverwiegung der betreffenden Rinder durchgeführt werden. Die bei der Einzelverwiegung festgestellten gewichtsmäßigen Abweichungen sind in den Beschauvermerken in e-zoll bzw. bei Durchführung einer anrechenbaren Beschau im Beschauprotokoll festzuhalten und in den Abfertigungspapieren (Ausfuhranmeldung, Kontrollexemplar T 5, externes Versandpapier) dementsprechend zu korrigieren. Siehe dazu auch die Bestimmungen unter Abschnitt 2.2.9. der Arbeitsrichtlinie MO-8400.

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	durchschnittl. Gewicht in kg
ex 0102	Rinder, lebend		
ex 0102 21	- - reinrassige Zuchtrinder:		
ex 0102 21 10	- - - Färsen:		
	- - - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:		
	- - - - - bis zu einem Alter von 30 Monaten	01022110 9140	400 - 800
	- - - - - andere	01022110 9150	500 - 800
ex 0102 21 30	- - - Kühe:		
	- - - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:		
	- - - - - bis zu einem Alter von 30 Monaten	01022130 9140	500 - 800

	- - - - andere	01022130 9150	500 - 800
ex 0102 21 90	- - - andere		
	- - - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr:	01022190 9120	300 - 1000

2.2.1.2.5. Nämlichkeitssicherung

(1) Grundsätzlich lässt die Ausfuhrzollstelle die Beförderung von reinrassigen Rindern unter Raumverschluss in verschlusssicher eingerichteten Beförderungsmitteln oder Behältnissen zu. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Tiere während des Transports ausreichend gefüttert und getränkt werden können, um den Anforderungen der Tiertransportverordnung zu entsprechen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn das Beförderungsmittel so eingerichtet und verschlossen ist, dass die Tiere nicht ohne Verschlussverletzung ein- oder ausgeladen werden können.

(2) Die Ausfuhrzollstelle kann die Nämlichkeit auch durch Beschreibung unter Hinweis auf die Ohrmarkennummern sichern. Die Liste mit den Ohrmarkennummern ist dem Ausfuhrbegleitdokument und dem Kontrollexemplar T 5 haltbar anzuschließen.

2.2.1.3. Ausgangszollstelle

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 angeführten Regelungen über Aufgaben der Ausgangszollstelle sind anzuwenden.

2.2.1.4. Wiedereinfuhr

Eine Überführung in den freien Verkehr ist nur dann möglich, wenn gewährleistet ist, dass der anlässlich der Ausfuhr bezahlte Erstattungsbetrag zurückgezahlt wurde bzw. ist Sorge zu tragen, dass wenn die Erstattung noch nicht gewährt wurde, diese nicht zur Auszahlung gelangt.

Genaue Ausführungen über den Verfahrensablauf bei der Wiedereinfuhr von reinrassigen Zuchtrindern sind der Arbeitsrichtlinie MO-8300, Abschnitt 7.7. MO07-7, zu entnehmen.

3. Rindfleischerzeugnisse

3.1. Allgemeines

3.1.1. VO (EG) Nr. 765/2002 - Beschaffenheitskontrolle bei bestimmten Fleischerzeugnissen

(1) Für die Überprüfung der Einhaltung der warenbezogenen Voraussetzungen bezüglich der nachstehend angeführten Erzeugnisse wurden seitens der Europäischen Kommission durch

die [VO \(EG\) Nr. 765/2002](#) folgende detaillierte Bestimmungen über die diesbezüglich durchzuführenden Beschaffenheitskontrollen im Rahmen einer **anrechenbaren Beschau** erlassen.

(2) Die Bestimmungen gelten bei der Kontrolle

- a) der Verpflichtung zur **getrennten Verpackung** jedes entbeinten Teilstücks der folgenden Produktcodes:

0201 30 00 9100

0201 30 00 9120

- b) der Herkunft von entbeinten Teilstücke von männlichen ausgewachsenen Rindern (= **Geschlechtsbestimmung**) mit folgenden Produktcodes:

0201 30 00 9100

0201 30 00 9120

- c) der Einhaltung des **durchschnittlichen Mindestgehalts an magerem Rindfleisch** bei entbeinten Teilstücken der folgenden Produktcodes:

0201 30 00 9100

0201 30 00 9060

0201 30 00 9120

0202 30 90 9200

Die Probe für die Warenkontrolle besteht aus zwei ganzen Kartons, die an unterschiedlichen Stellen der Partie entnommen werden.

Werden die Erzeugnisse nicht in Kartons verpackt zur Abfertigung gestellt (insb. Produktcode 0202 30 90 9200), sind stattdessen ca. je 20 kg der Erzeugnisse an unterschiedlichen Stellen der Partie als Probe und Rückstellprobe zu entnehmen. Für Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Größe nicht geeignet sind, komplett als Muster entnommen zu werden (zB größere Einheiten), sind die unter Abschnitt 3.1.5. enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungen zur Untersuchung des Inhalts der Kartons gelten auch für diese Fälle sinngemäß.

Als "Partie" gilt die Erzeugnismenge, für die eine Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren angenommen wurde. In diesem Zusammenhang gilt bei Anmeldungen mit mehreren Positionen jeder unterschiedliche Produktcode als eigene Anmeldung.

(3) **Separate Verpackung** (Absatz 2 Buchstabe a))

Die Ausfuhrzollstelle prüft, ob jedes Teilstück im ersten Karton einzeln verpackt ist und jede Verpackung nur ein Teilstück enthält. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird die gleiche Kontrolle am zweiten Karton durchgeführt.

Wird in beiden Kartons zusammen nur ein nicht einzeln verpacktes Teilstück oder nur eine Verpackung mit mehr als einem Teilstück vorgefunden, so gilt dies nicht als Unregelmäßigkeit.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß vorstehendem Absatz wird die für das Gewicht der Partie fällige Erstattung anhand eines berichtigten Gewichts berechnet. Das berichtigte Gewicht wird ermittelt durch Verringerung des angemeldeten Nettogewichts um einen Prozentsatz, der dem Gewicht der nicht vorschriftsmäßigen Teilstücke im Verhältnis zum Nettogesamtgewicht der Probe entspricht.

Beispiel:

angemeldetes Nettogesamtgewicht: 18.000,00 kg

Nettogewicht der Probe: 50,00 kg

Nettogewicht der nicht einzeln verpackten Teilstücke

(in Karton 1 + Karton 2) 5,00 kg

*Prozentsatz um den die beantragte Erstattung zu kürzen
ist $(5 / 50 * 100)$ 10 %*

beantragte Erstattung für 18.000 kg (fiktiv !) 17.000,00 €

um 10% gekürzte Erstattung 15.300,00 €

Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen sowie die etwaigen in der Anmeldung vorgenommenen Gewichtskorrekturen sind im Beschauvermerk bzw. Beschauprotokoll zu vermerken.

(4) Geschlechtsbestimmung (Absatz 2 Buchstabe b)) und **durchschnittlicher Mindestgehalt an magerem Rindfleisch** (Absatz 2 Buchstabe c))

Beide, aus unterschiedlichen Stellen der Partie entnommenen Kartons (laut o.g. Verordnung "Probe" und "Rückstellprobe") sind von der Ausfuhrzollstelle zollamtlich zu versiegeln. Die Muster (2 Kartons, "Probe" und "Rückstellprobe") sind sodann der TUA zusammen mit **einem** Untersuchungsantrag zuzuleiten. Der Untersuchungsantrag hat folgenden Vermerk zu tragen: "Probe bzw. Rückstellprobe gemäß VO (EG) Nr. 765/2002".

3.1.2. Nämlichkeitssicherung-Lagerverfahren für entbeintes Rindfleisch (VO (EG) Nr. 1741/2006)

(1) Um sicherzustellen, dass bei der Annahme der Ausfuhranmeldung zur Beendigung des Lagerverfahrens (siehe Abschnitt 3.2.3.) für entbeintes Rindfleisch die nämlichen Erzeugnisse

ausgeführt werden, ist anlässlich der Überführung der Waren in das Lagerverfahren auf der Einlagerungserklärung die Art der Nämlichkeitssicherung zu vermerken.

(2) Liegt eine Bescheinigung der Agrarmarkt Austria (AMA) vor (zB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 für "Rindfleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern", siehe dazu Abschnitt 3.2.1.), so genügt es, in der Einlagerungserklärung einen Verweis auf die in dieser Bescheinigung festgehaltenen Nämlichkeitssicherungsmaßnahmen der AMA aufzunehmen, wenn die Bescheinigung allen Exemplaren der Einlagerungserklärung (in Kopie) angeschlossen wird.

3.1.3. Gewichtsermittlung

(1) Allgemeines:

Grundsätzlich hat der Ausführer in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren das erstattungsfähige Gewicht zu erklären.

Eine bei der Ausfuhrzollstelle durchgeführte Gewichtsermittlung ist somit als reine Überprüfung der angegebenen Gewichte im Rahmen der (anrechenbaren) Beschau anzusehen. Gewichtsabweichungen sind in den Beschauvermerken in e-zoll bzw. bei Durchführung einer anrechenbaren Beschau im Beschauprotokoll festzuhalten und eine Korrektur des in der Ausfuhranmeldung und dem Kontrollexemplar T 5 angegebenen Gewichts ist dementsprechend durchzuführen. Siehe dazu auch die Bestimmungen unter Abschnitt 2.2.9. der Arbeitsrichtlinie MO-8400.

(2) Schätzung der Eigenmasse:

Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz kann jedoch nach Artikel 5 Absatz 6 der [VO \(EG\) Nr. 612/2009](#) im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens vorgesehen werden, dass in der vereinfachten Anmeldung eine **Schätzung der Eigenmasse** der Erzeugnisse angegeben wird, falls die Eigenmasse der in nicht normierten Einheiten ausgeführten Erzeugnisse erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

Als Erzeugnisse in nicht normierten Einheiten gelten Schlachtkörper(hälften), Schlachtkörperviertel, Vorderteile, Schinken, Schultern, Bäuche und Kotelettstränge.

Soll von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" ZK-0762 zu entnehmen.

3.1.4. Genusstauglichkeitskennzeichen

(1) Bei **allen** Fleischerzeugnissen ist das Vorhandensein des sog. Genusstauglichkeitskennzeichens zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende

Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck von mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe (bei kleineren Verpackungseinheiten kann diese Größe auch unterschritten werden, das Kennzeichen muss aber lesbar bleiben) mit den Angaben (in Großbuchstaben):

<i>oben</i>	"ÖSTERREICH" oder "AT"	"AT" + Veterinärkontrollnummer
<i>Mitte</i>	Veterinärkontrollnummer	oder (bleibt leer)
<i>unten</i>	Vermerk "EG" oder "EWG"	Vermerk "EG" oder "EWG"

(3) Die Kennzeichnung hat je nach Art des Erzeugnisses am Fleisch direkt, auf der unmittelbaren Umschließung (zumeist Kunststoffolie), bei Verpackungen für den Endverbraucher auf dem Etikett oder zumindest auf den sonstigen Verpackungen (zumeist Kartons) zu erfolgen.

Trägt das Fleisch selbst keinen Stempel, so muss das Kennzeichen auf der Umschließung oder Verpackung so angebracht werden, dass eine nochmalige Verwendung desselben ausgeschlossen ist (zB bei Kartons - beim Öffnen derselben muss das Kennzeichen dadurch zerstört werden).

(4) Im Zuge der Durchführung von anrechenbaren Beschauen ist das Vorhandensein der Genusstauglichkeitskennzeichnung **in jedem Fall** zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. **Anderenfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden !!**

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern.)

3.1.5. Probenentnahme bei gefrorenem Rindfleisch

Die unten angeführte Maßnahme bezieht sich sinnvollerweise nur auf jene Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Größe nicht geeignet sind, komplett als Muster entnommen zu werden (zB größere Einheiten).

Um auch bei der Abfertigung von gefrorenen Blöcken mit diversem **Rinderkleinfleisch bzw. mit Mischungen** aus Rinderkleinfleisch und anderen Fleischsorten oder Schlachtnebenerzeugnissen (nicht also auch zB bei gefrorenen Hälften oder Vierteln) eine Repräsentativität der entnommenen Muster gewährleisten zu können und der TUA so eine aussagekräftige Untersuchung zu ermöglichen, sind die Proben an zumindest zwei unterschiedlichen Stellen des gefrorenen Blocks zu entnehmen und mit einem einzigen Untersuchungsantrag der TUA zuzuleiten.

3.2. Sondererstattungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Sondererstattungen für Rindfleischerzeugnisse handelt es sich um erhöhte Erstattungen, die nur dann gewährt werden können, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden.

3.2.1. Ausfuhr bestimmter Arten von Rindfleisch in bestimmte Drittländer (VO (EG) Nr. 433/2007)

3.2.1.1. Warenkreis

(1) Für die folgenden Erzeugnisse können bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung bei Ausfuhren in bestimmte Drittländer Sondererstattungen gewährt werden (Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.):

frisches oder gekühltes Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern in Form von ganzen oder halben Tierkörpern, "Quartiers compensés", Vordervierteln oder Hintervierteln

Die Definitionen der angeführten Erzeugnisse sind dem ÖGebrZT, Kapitel 2., "Zusätzliche Anmerkungen", zu entnehmen.

(2) Wird ein Schlachtkörper oder nichtgetrenntes Hinterviertel, dem Leber und/oder Nieren anhaften, gestellt, so wird sein Gewicht verringert um

- 5 kg für die Leber und die Nieren,
- 4,5 kg für die Leber,
- 0,5 kg für die Nieren.

3.2.1.2. Ausfuhrzollstelle

3.2.1.2.1. Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zu den in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 beschriebenen Voraussetzungen ist bei der Ausfuhrabfertigung eine Bescheinigung der Agrarmarkt Austria (AMA) (laut Anhang I) vorzulegen, in der bestätigt wird, dass es sich bei den vorliegenden Erzeugnissen um Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern handelt.

3.2.1.2.2. Behandlung der Unterlagen

(1) Die Daten der Bescheinigung sind in die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren aufzunehmen (Dokumentencode: 6MAR).

(2) Auf der Bescheinigung wird unter Anführung der Abfertigungsdaten die zollamtliche Bestätigung wie folgt erteilt:

a) Wird die gesamte der in der Bescheinigung erfassten Menge ausgeführt, so ist nur Feld 11 zu bestätigen.

b) Soll nur ein Teil ausgeführt werden, so ist eine Kopie der Bescheinigung anzufertigen. Der Abfertigungsbeamte bestätigt Feld 11 am Original und nimmt den Vermerk „siehe Protokoll der Nämlichkeitssicherung“ auf. Im „Protokoll der Nämlichkeitssicherung“ sind die nicht zur Ausfuhr angemeldeten Erzeugnisse durchzustreichen. Das Originaldokument (Bescheinigung mit dem „Protokoll der Nämlichkeitssicherung“) ist vom Abfertigungsbeamten einzuziehen und gemeinsam mit der Anmeldung der Zollstelle zu übermitteln.

Die Kopie der Bescheinigung ist mit dem Vermerk „Original liegt bei CRN...“ zu versehen und zu bestätigen. Feld 11 auf der Kopie der Bescheinigung ist nicht zu bestätigen. Auf der Kopie des „Protokolls der Nämlichkeitssicherung“ sind die bereits exportierten Erzeugnisse unter Anführung der CRN zu streichen. Die nicht in Feld 11 bestätigte Kopie der Bescheinigung mit dem „Protokoll der Nämlichkeitssicherung“ über die restlichen Erzeugnisse ist dem Anmelder auszufolgen.

Die nicht in Feld 11 bestätigte beglaubigte Kopie der Bescheinigung mit dem „Protokoll der Nämlichkeitssicherung“ über die im Zollgebiet verbliebenen Erzeugnisse ist bei der nächsten Teilausfuhr zu verwenden.

Bei weiteren Teilsendungen ist dieselbe Vorgangsweise anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie MO-8400, Abschnitt 2.2. "Ausfuhrzollstelle", bezüglich Nämlichkeitssicherung, sowie Erteilung der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren und des Kontrollexemplars T 5 sind anzuwenden.

3.2.1.2.3. Warenkontrolle

(1) Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Erzeugnisse in der Zeit zwischen der Kontrolle und dem Verlassen des geographischen Gebietes der Gemeinschaft oder der gleichgestellten Lieferungen (Arbeitsrichtlinie MO-8400 Abschnitt 4.) nicht durch andere Erzeugnisse ersetzt werden können.

(2) Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Kennzeichnung jedes einzelnen Erzeugnisses entweder durch eine unlöschbare Markierung oder durch Plombierung eines jeden Viertels. Diese Kennzeichnung erfolgt im Zusammenhang mit der Schlachtung in dem vom Antragsteller angegebenen Schlachthof durch die zuständige Behörde (Agrarmarkt Austria). Diese bestätigt in Feld 10 der Bescheinigung laut Anhang I die Art und den Umfang der Nämlichkeitsfesthaltung.

(3) Im Zuge der Warenkontrolle ist verstärkt zu überprüfen ob die in der Bescheinigung erfassten Erzeugnisse tatsächlich zur Abfertigung gestellt wurden, damit sichergestellt werden kann, dass kein Austausch der Erzeugnisse stattgefunden hat. Die getroffenen Feststellungen sind in e-zoll in den Beschauvermerken zur Anmeldung oder bei Durchführung einer anrechenbaren Beschau im Beschauprotokoll zu vermerken.

(4) Hinsichtlich der Überprüfung des angemeldeten, erstattungsfähigen Gewichts wird auf Abschnitt 3.2.1.1. Absatz 2 hingewiesen.

3.2.1.3. Ausgangszollstelle

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 angeführten Regelungen betreffend die Aufgaben der Ausgangszollstelle sind anzuwenden.

3.2.2. Ausfuhr bestimmter Arten von entbeintem Rindfleisch (VO (EG) Nr. 1359/2007)

3.2.2.1. Warenkreis

(1) Für die aus frischen oder gekühlten Vorder- oder Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern stammenden entbeinten Stücke, die einzeln verpackt sind und einen durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch von 55 GHT oder mehr aufweisen, können gemäß den Bedingungen der [VO \(EG\) Nr. 1359/2007](#) Sondererstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.

(2) **Vorderviertel:**

Als Vorderviertel im Sinne dieser Bestimmung gelten die der Definition in der zusätzlichen Anmerkung 1. A. Buchstaben d) und e) des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur entsprechenden zusammenhängenden oder getrennten Vorderviertel, gerader oder "Pistola"-Schnitt.

Als Vorderviertel gemäß der zusätzlichen Anmerkung 1. A. des Kapitels 2 der KN gelten:

- a) Vorderviertel, zusammen im Sinne der Unterpositionen 0201 2030 und 0202 2030 der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung.
- b) Vorderviertel, getrennt im Sinne der Unterpositionen 0201 2030 und 0202 2030 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung.

(3) Hinterviertel:

Als Hinterviertel im Sinne dieser Bestimmung gelten die der Definition in der zusätzlichen Anmerkung 1. A. Buchstaben f) und g) des Kapitels 2 der Kombinierten Nomenklatur entsprechenden zusammenhängenden oder getrennten Hinterviertel, **mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren**, gerader oder "Pistola"-Schnitt.

Als Hinterviertel gemäß der zusätzlichen Anmerkung 1. A. des Kapitels 2 der KN gelten:

- a) Hinterviertel, zusammen im Sinne der Unterpositionen 0201 2050 und 0202 2050 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;
- b) Hinterviertel, getrennt im Sinne der Unterposition 0201 2050 und 0202 2050 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

3.2.2.2. Entbeinung

(1) Der Ausführer hat bei der AMA eine Erklärung abzugeben, in der sein Wille zum Ausdruck gebracht wird, die Vorderviertel oder Hinterviertel gemäß den Bestimmungen dieser Regelung zu entbeinen, **alle** so erhaltenen Stücke auszuführen und jedes Stück einzeln zu

verpacken. Außerdem müssen diese entbeinten Stücke insgesamt einen Gehalt an magerem Fleisch von 55 GHT oder mehr aufweisen.

Der Ausführer kann jedoch das Filet mit oder ohne Kettenmuskel, die Knochen, groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und die übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte innerhalb der Gemeinschaft vermarkten.

Wünscht der Marktteilnehmer das Filet in der Gemeinschaft zu vermarkten, so muss er dies in der o.g. Erklärung angeben.

Wird das in der Bescheinigung laut Anhang II bzw. Anhang II-a angegebene Gewicht unterschritten und werden somit nicht alle aus der Entbeinung stammenden Teilstücke ausgeführt, hat dies Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Erstattung (Kürzungen). Das Vorliegen eines solchen Sachverhalts ist von der Zahlstelle Ausfuhrerstattungen rechtlich zu würdigen und hat keinerlei Auswirkungen auf die Tätigkeit der Ausfuhrzollstelle.

(2) Durch Annahme der in Absatz 1 genannten Erklärung werden die zu entbeinenden Stücke der Kontrolle seitens der Agrarmarkt Austria unterstellt. Diese plombiert jedes zur Entbeinung bestimmte Stück, stellt die Bescheinigung gemäß Anhang I aus und überwacht die Entbeinung, welche innerhalb von zehn Werktagen ab Annahme der Erklärung durchgeführt werden muss.

(3) Weiters wird von der Agrarmarkt Austria kontrolliert, ob tatsächlich alle erhaltenen Teile einzeln verpackt werden. Dazu werden die als Verpackung verwendeten Kartons nach dem Verschließen mit zwei Stempeln der AMA versehen und über diese Klebebänder angebracht, sodass bei Abziehen derselben die Stempelabdrucke vom Karton abgelöst werden und somit ersichtlich ist, dass die Verpackungen geöffnet wurden.

(4) Wurden alle geforderten Voraussetzungen erfüllt, stellt die AMA die Bescheinigung gemäß Anhang II oder Anhang II-a aus.

Enthält die in Absatz (1) genannte Erklärung den Wunsch das Filet in der Gemeinschaft zu vermarkten, trägt die Bescheinigung laut Anhang II (Hinterviertel) in Feld 4 den Vermerk: "Ohne Filet".

3.2.2.3. Ausfuhrzollstelle

3.2.2.3.1. Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zu den in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 gestellten Anforderungen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original der Bescheinigung laut Anhang I
- Original der Bescheinigung laut Anhang II und/oder Anhang II-a

- Kopie der Erklärung des Ausführers (laut Abschnitt 3.2.2.2. Absatz 1)

3.2.2.3.2. Behandlung der Unterlagen

(1) Es ist zu prüfen, ob

- in Feld innerhalb von zehn Werktagen ab Annahme der Erklärung 9 der Bescheinigung laut Anhang I die Daten der Bescheinigung laut Anhang II und/oder Anhang II-a enthalten sind,
- in Feld 7 der Bescheinigung laut Anhang II bzw. Anhang II-a die Daten der Bescheinigung laut Anhang I enthalten sind,
- die Ausfuhrabfertigung (laut Abschnitt 3.2.2.2. Absatz 1) beantragt wird.

(2) Wurden alle Voraussetzungen geprüft, werden auf den Bescheinigungen unter Anführung der Abfertigungsdaten die zollamtlichen Bestätigungen wie folgt erteilt:

Bescheinigung laut Anhang I:

- a) Wird die gesamte Menge ausgeführt, so ist nur Feld 11 zu bestätigen.
- b) Soll nur ein Teil ausgeführt werden, so bestätigt der Abfertigungsbeamte Feld 11 und nimmt den Vermerk "siehe Rückseite" auf, um dort die An- und Abschreibung vorzunehmen.

Bescheinigung laut Anhang II bzw. Anhang II-a:

Die zur Ausfuhr bestimmte Menge ist in Feld 11 zu bestätigen.

Beantragt der Ausführer die Überführung der Erzeugnisse in das Lagerverfahren für entbeintes Rindfleisch (siehe dazu Abschnitt 3.2.3.) ist in Feld 11 die WE-Nr. und das Datum der Einlagerungserklärung anzuführen.

(3) Nicht erschöpfte Bescheinigungen sind nach zollamtlicher Bestätigung zu retournieren.

Eine Kopie davon (Vorder- und Rückseite) ist von der Ausfuhrzollstelle an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen zu übermitteln.

Sind die Bescheinigungen erschöpft, werden sie eingezogen und von der Ausfuhrzollstelle an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen weitergeleitet.

(4) Die Kopie der Erklärung (laut Abschnitt 3.2.2.2. Absatz 1) ist, unabhängig davon ob die Bescheinigungen erschöpft sind, von der Ausfuhrzollstelle an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen zu übermitteln.

(5) Die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie MO-8400, Abschnitt "Ausfuhrzollstelle", bezüglich Nämlichkeitssicherung, sowie Erteilung der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren und des Kontrollexemplars T 5 sind anzuwenden.

3.2.2.3.3. Warenkontrolle

(1) Hinsichtlich der Warenkontrolle gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400, Abschnitt "Ausfuhrzollstelle", enthaltenen Bestimmungen.

Bei Durchführung einer (anrechenbaren) Beschau ist allerdings besonders darauf zu achten, dass die in Abschnitt 3.2.2.2. Absatz 3 beschriebenen Nämlichkeitszeichen der Agrarmarkt Austria nicht verletzt wurden.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen

- "einzeln verpackt" und
- "durchschnittlicher Gehalt an magerem Rindfleisch von 55 GHT oder mehr"

wird anhand des unter Abschnitt 3.1.1. festgehaltenen Verfahrens überprüft.

3.2.2.4. Ausgangszollstelle

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 angeführten Aufgaben der Ausgangszollstelle sind sinngemäß anzuwenden.

3.2.3. Lagerverfahren für entbeintes Rindfleisch (VO (EG) Nr. 1741/2006)

1) Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen, mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 GHT oder mehr, jedes Stück einzeln verpackt

- von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens 8 Rippen oder Rippenpaaren 0201 3000 9100
- von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt 0201 3000 9120

(2) Es handelt sich also um Erzeugnisse, die der Sondererstattungsregelung der VO (EG) Nr. 1359/2007 unterliegen.

Die og. Erzeugnisse sind somit vor Überführung in das Lagerverfahren dem unter Abschnitt 3.2.2.2. "Entbeinung", beschriebenen Verfahren bei der Agrarmarkt Austria (AMA) zu unterziehen.

3.2.3.1. Bewilligung des Verfahrens

(1) Um das Verfahren in Anspruch nehmen zu können bedarf es neben eines bewilligten Zolllagers auch einer **schriftlichen Genehmigung** (Bewilligungsbescheid) der Überwachungszollstelle.

(2) Diese wird auf Antrag erteilt, wenn sich der Beteiligte schriftlich verpflichtet, eine elektronische Datenbank zu führen, zu welcher die Zollbehörden ohne Voranmeldung Zugang haben müssen.

(3) Die Zollbehörde hat im Voraus zu prüfen, ob diese Datenbank vorhanden ist und funktioniert. Die Art des Zugangs zur Datenbank ist in der Genehmigung zu bezeichnen. Übernimmt ein Dritter (idR ein öffentliches Kühlhaus) im Auftrag des Antragstellers die Lagerung, kann die Datenbank unter der Verantwortung des Antragstellers, der weiterhin für die Genauigkeit haftet, von dieser Person geführt werden.

Im Zuge der Bewilligungserteilung an den Antragsteller sind demnach die og. Datenbankvoraussetzungen bei diesem Dritten zu überprüfen.

3.2.3.2. Einlagerung

(1) Der Begünstigte, der über eine Genehmigung verfügt, hat der Zollbehörde eine **Einlagerungserklärung** vorzulegen, mit welcher er erklärt, dass er frisches oder gekühltes, entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern bis zu seiner Ausfuhr in das Zolllagerverfahren überführen möchte. Diese Erklärung kann nur in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem das Fleisch entbeint wurde.

3.2.3.2.1. Einlagerungserklärung

(1) Die Einlagerungserklärung enthält insbesondere

- Annahmedatum
- Nummer der Bescheinigung für entbeintes Fleisch
- Anzahl der Kartons je Art der erzeugten Teilstücke
- Bezeichnung der Erzeugnisse gemäß der Erstattungsnomenklatur
- das Nettogewicht
- Nämlichkeit des Fleisches
- Ort, an dem das Fleisch bis zur Ausfuhr gelagert wird.

Das Datum der Annahme der Erklärung, das Nettogewicht und die Nummer der Einlagerungserklärung sind unverzüglich in die Felder 10 und 11 der Bescheinigung für entbeintes Rindfleisch einzutragen.

(2) Der Einlagerungserklärung liegen die Bescheinigungen für entbeintes Fleisch sowie die gültige Ausfuhrlizenz bei, welche abweichend von Artikel 23 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Zollbehörde zusammen mit der Erklärung vorgelegt wird.

Je Entbeinungsvorgang dürfen höchstens zwei Einlagerungserklärungen angenommen werden. Eine Einlagerungserklärung darf sich auf höchstens zwei "Bescheinigungen für entbeintes Fleisch beziehen.

(3) Die Einlagerungserklärung ist zusammen mit der Bescheinigung für entbeintes Rindfleisch der Zahlstelle Ausfuhrerstattungen weiterzuleiten.

3.2.3.3. Anrechenbare Beschau

(1) Anrechenbare Beschauen sind im Sinne der VO (EG) Nr. 765/2002 abzuwickeln. Das Verfahren hierzu ist im Abschnitt 3.1.1. geregelt.

3.2.3.4. Lagerfrist

Die Lagerfrist beträgt **vier Monate** und beginnt ab dem Tag der Annahme der Einlagerungserklärung zu laufen.

3.2.3.5. Lagebehandlung

(1) Während der Lagerung darf das entbeinte Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern nach den von der Zollbehörde festgelegten Bedingungen neu gekennzeichnet, tiefgefroren und gegebenenfalls neu verpackt werden, sofern

- a) die Einzelverpackung jedes Fleischstücks weder verfälscht noch verändert wird,
- b) der Zusammenhang mit der ursprünglichen Kennzeichnung erhalten bleibt und die Rückverfolgbarkeit des Fleisches nicht gefährdet wird.

Derartige Behandlungen sind in der Datenbank zu erfassen, und es ist eine eindeutige Verbindung mit der Einlagerungserklärung und der oder den entsprechenden Bescheinigungen für entbeintes Fleisch herzustellen.

3.2.3.6. Datenbank

(1) Die Datenbank

- muss während der gesamten Lagerdauer die verwaltungstechnische Rückverfolgbarkeit des Fleisches ermöglichen.
- diese Rückverfolgbarkeit beruht auf der eindeutigen Identifizierung der im Rahmen desselben Vorgangs entbeinten Fleischerzeugnisse vor ihrer Überführung in das Zolllagerverfahren.
- zeigt somit den jeweils aktuellen Stand der gelagerten Fleischmengen mit folgenden Angaben:
 - laufende Nummer,

- Nummer der Einlagerungserklärung(en),
- Datum der Erzeugung des entbeinten Fleisches,
- Nummer der "Bescheinigung für entbeintes Fleisch" gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1359/2007,
- Anzahl der Kartons je Art der erzeugten Teilstücke mit Angabe des Nettogewichts vor dem Einfrieren.

(2) Die Datenbank wird auf dem neuesten Stand gehalten, indem Ein- und Ausgang der Erzeugnisse spätestens am Tag der Annahme der Einlagerungserklärung (Eingang) bzw. Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren (Ausgang) vermerkt werden.

(3) Vor Annahme der Erklärung bzw. Anmeldung muss die Zollbehörde feststellen, ob der betreffende Vorgang auch in der Datenbank als Eingangs bzw. Ausgang eingetragen wurde. Eine diesbezügliche Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Begünstigte der Behörde bestätigt, dass die Eintragungen in der Datenbank erfolgt ist. In diesem Fall hat die Zollbehörde die Feststellungen der Eintragungen mindestens einmal im Zeitraum von zwei Kalendermonaten durchführen.

3.2.3.6.1. Kontrolle der Datenbank

(1) Die Zollbehörde kontrolliert mindestens zweimal je Kalenderjahr unangemeldet die Funktionsweise und den Inhalt der Datenbank. Bei diesen Kontrollen werden mindestens 5% der Gesamtmengen der Erzeugnisse, die sich laut Datenbank zum Zeitpunkt des Kontrollbeginns im Lager befinden, ausgewählt und überprüft.

Kontrolliert wird an dem Lagerort ausgewähltes Fleisch, das in der Datenbank auffindbar sein muss, und umgekehrt in der Datenbank eingetragenes Fleisch, das am Lagerort lokalisierbar sein muss. Nach jeder Kontrolle wird ein Bericht verfasst.

(2) Stellt die Überwachungszollstelle Abweichungen zwischen dem tatsächlich gelagerten und dem in der Datenbank registrierten Bestand fest, wird die Bewilligung für einen Zeitraum von zumindest drei Monaten ab dem Tag der Feststellung entzogen.

(3) Die Genehmigung wird nicht entzogen, wenn

- die festgestellten Abweichungen auf höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- nur Mengen bis 1% des Gewichts der zur Kontrolle ausgewählten Gesamtmenge fehlen bzw. nicht in der Datenbank registriert sind, sofern Korrekturmaßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Fehler ergriffen werden.

Im Wiederholungsfall ist jedoch die Bewilligung sehr wohl zu entziehen.

(4) Der Zahlstelle Ausfuhrerstattungen wird jede gewährte, ausgesetzte oder entzogene Genehmigung sowie jede ausgeführte Kontrolle mitgeteilt.

3.2.3.7. Auslagerung aus dem Zolllager - Ausfuhranmeldung

In der Ausfuhranmeldung werden die Nummer der Einlagerungserklärung(en) sowie die jeder Einlagerungserklärung entsprechenden ausgeführten Mengen eingetragen. Die Ausfuhranmeldung muss spätestens am letzten Tag der Lagefrist abgegeben werden. Nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten wird die Ausfuhranmeldung der Zahlstelle Ausfuhrerstattungen übermittelt.

3.2.4. Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (VO (EG) Nr. 1731/2006)

3.2.4.1. Allgemein

Für Konserven der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 95 die in Drittländer ausgeführt werden kann eine besondere Erstattung nur dann gewährt werden, wenn

- die Herstellung der Konserven unter zollamtlicher Überwachung bzw. Kontrolle nach Artikel 4 Nummer 13 und Nummer 14 ZK
- und
- die Herstellung und Ausfuhr im Gültigkeitszeitraum der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung zu erfolgen.

3.2.4.2. Merkmale der Konserven

(1) Die Konserven müssen entsprechend dieser Regelung

- aus Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt sein und
- 80% oder mehr Rindfleisch, mit Ausnahme von Schlachtabfällen und Fett, enthalten und
- in Metalldosen mit einem Nettogewicht von 2 500 Gramm oder weniger verpackt sein.

(2) Weiters ist der Name des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, erhoben und deutlich erkennbar auf jeder Dose in einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats einzustanzen.

Da in der VO (EWG) Nr. 1731/2006 die Methode zu der vorgesehenen "erhabenen" Stanzung des Namens des Mitgliedstaates nicht festgelegt wird, ist nach der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission sowohl die erhabene Prägung als auch der Aufdruck auf den Dosen (nicht aber auf dem Etikett) erlaubt, vorausgesetzt, dass die aufgebrachte Information deutlich erkennbar ist

3.2.4.3. Besondere Herstellerbedingungen

Um sicherzustellen, dass die Konserven, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden können, ausschließlich aus Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt werden, ist Voraussetzung, dass

1. der Beteiligte vor Herstellung der Konserven eine **besondere Erklärung** abgibt und
2. die Konserven unter ständiger **zollamtlicher Überwachung** hergestellt werden.

3.2.4.3.1. Abgabe einer Erklärung

(1) Vor Herstellung der Konserven legt der Wirtschaftsbeteiligte den Zollbehörden eine Erklärung in der Form **eines schriftlichen Einheitspapiers** vor, in der er seine Absicht mitteilt, Fleisch für die Herstellung von Konserven der zollamtlichen Überwachung zu unterstellen und die Konserven erstattungsbegünstigt auszuführen.

Die Erklärung enthält im Wesentlichen

- Art des Fleisches, das als Ausgangsstoff verwendet werden soll (genaue Warenbezeichnung mit KN-Code)
- Menge und die Nämlichkeit (Bezeichnung der Nämlichkeit)
- Ort der Lagerung sowie
- Daten der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung

(2) Das Fleisch, welches als Ausgangsstoff verwendet werden soll, ist in der jeweiligen Verpackungseinheit aufzumachen und so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert und ohne Schwierigkeiten der beigefügten Erklärung zugeordnet werden kann.

(3) Sobald die Erklärung angenommen wurde, werden das Fleisch und der entsprechende Verarbeitungsprozess der zollamtlichen Überwachung unterstellt. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die **Überprüfung der Nämlichkeitsfesthaltung** der Erzeugnisse zu legen.

3.2.4.3.2. Zollamtliche Überwachungen - Warenkontrollen

(1) Wurde die Erklärung von der Zollstelle angenommen, so unterrichtet der Wirtschaftsbeteiligte die Zollbehörden weiters über den Ort und den Zeitpunkt der Herstellung der Konserven. Diese Unterrichtung hat mindestens 24 Stunden vor Beginn des Herstellungsvorganges zu erfolgen. Das Fleisch wird bis zu seiner Verarbeitung ohne Unterbrechung getrennt von dem übrigen Rindfleisch gelagert. Bei der Herstellung der Konserven darf nur Fleisch im Herstellungsraum vorhanden sein, welches als Ausgangsstoff verwendet werden soll.

Vor Aufnahme des Produktionsprozesses hat die Zollbehörde die im Absatz 1 angeführten Bedingungen zu kontrollieren.

(2) Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Erzeugnisse in der Zeit zwischen Annahme der Erklärung und Herstellung zur Konserven sowie in weitere Folge bis zum Verlassen des geographischen Gebietes der Gemeinschaft unter zollamtlicher Überwachung bleiben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die **Nämlichkeitsfesthaltung** der Erzeugnisse zu legen.

(3) Diese Kontrolle umfasst die Dokumenten- und Warenkontrollen, die für Fleisch bei seiner Überführung in die Regelung, während seiner Lagerung oder bei seiner Verarbeitung vorgenommen werden können. Hinsichtlich der Warenkontrolle gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 enthaltenen Bestimmungen.

Bei mindestens 5% aller Erklärungen sind bei der Annahme dieser Erklärungen umfassende Warenkontrollen durchzuführen – analog den Bestimmungen für „anrechenbare Warenkontrollen“. Die Erklärungen sind auch in der BIWinEvi-Anwendung MO-Evidenz zu erfassen – Details dazu siehe die Arbeitsrichtlinie MO-8435.

(4) Im Zuge der Warenkontrolle ist verstärkt zu überprüfen, ob das in der Erklärung erfasste Fleisch

- getrennt von dem übrigen Rindfleisch gelagert wird,
- eindeutig identifizierbar ist
- in den Verarbeitungsprozess für Konserven gelangt.

In diesem Rahmen sind von der Zollbehörde Kontrollen auch während des Produktionsprozesses durchzuführen.

Es ist über jede durchgeführte Warenkontrolle (sowohl bei Annahme der Erklärung als auch bei Überwachungsmaßnahmen während des Herstellungsvorgangs) ein detaillierten Befund anzufertigen.

(5) Die hergestellten Konserven verbleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sie das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen oder einer der Bestimmungen gemäß Artikel 33 der [Verordnung \(EG\) Nr. 612/2009](#) zugeführt werden. Die Bestimmungen des [§ 27 ZollR-DG](#) finden sinngemäß Anwendung.

3.2.4.3.3. Führung von Aufzeichnungen-Dokumentenkontrolle

(1) Der Beteiligte trägt die verwendete Menge an Rindfleisch, das für die Herstellung von Konserven bestimmt ist, in ein laufend aktualisiertes Register ein.

In dem Register ist jede Partie Konserven mit folgenden Angaben einzutragen:

- a) Art, Nämlichkeit und Menge des als Ausgangsstoff verwendeten Fleisches
und
- b) Anzahl, Nämlichkeit, Menge und Art der mit diesem Fleisch hergestellten Konserven.

Die Angaben gemäß Buchstabe b) werden in die Erklärung gemäß Abschnitt 3.2.4.3.1. übertragen und sind zollamtlich zu bestätigen.

Auf diese Weise soll übereinstimmend festgehalten und sichergestellt werden, dass in den Konserven ausschließlich Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten ist.

(2) Unter dem Begriff „Partie Konserven“ sind in diesem Zusammenhang alle Konserven zu verstehen, die zusammen unter praktisch gleichen Bedingungen hergestellt worden sind.

3.2.4.4. Aufbewahrung von Belegen

(1) Alle Belege zu den verschiedenen Produktionen, für welche die Erstattung beantragt wird, sind am Herstellungsort aufzubewahren. Diese Dokumente sowie die Register werden von den Wirtschaftsbeteiligten mindestens drei Kalenderjahre lang, vom Ende des Herstellungsjahres an gerechnet, aufbewahrt. Die Zollbehörden können diese Dokumente im Bedarfsfall zu Kontrollzwecken einsehen.

3.2.4.5. Ausfuhr aus der Gemeinschaft

(1) Bei der Ausfuhr der Konserven ist in der Ausfuhranmeldung

- a) die Nummer der Erklärung nach Abschnitt 3.2.4.3.1.
sowie
- b) für jede Erklärung die Menge und die Nämlichkeit der betreffenden Konserven einzutragen,
und
- c) der Vermerk anzubringen, dass die Bedingungen der VO (E) Nr. 1731/2006 eingehalten wurden.

(2) Nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten sind die Erklärungen mit der Ausfuhranmeldung der Zahlstelle Ausfuhrerstattungen zu übermitteln.

3.2.5. Ausfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika (VO (EG) Nr. 1643/2006)

3.2.5.1. Warenkreis

Von dieser Bestimmung betroffen ist frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft, welches in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.

3.2.5.2. Ausfuhrzollstelle

3.2.5.2.1. Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zu den in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 gestellten Anforderungen sind bei der Abfertigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- **veterinärärztliches Gesundheitszeugnis** mit zwingender Angabe des Schlachtdatums (Es muss sichergestellt werden, dass die vom Drittland geforderten gesundheitspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.)
- **Ausfuhrlizenz** mit dem Vermerk " USA " in Feld 7: Die Gültigkeitsdauer ist mit 90 Tagen ab Ausstellungsdatum begrenzt, sie gilt allerdings längstens bis zum 31. Dezember des Jahres in dem sie ausgestellt wurde. Eine Mengentoleranz ist unzulässig (Die Ziffer " 0 " muss in Feld 19 eingetragen sein).
- **Bescheinigung laut Anhang III:** Die Bescheinigung muss in einem Original und mindestens einer Kopie vorliegen.

3.2.5.2.2. Behandlung der Unterlagen

(1) Die Ausfuhrzollstelle hat zu prüfen,

- ob das Fleisch von Tieren stammt, die nicht länger als zwei Monate vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geschlachtet worden sind (anhand des veterinärärztlichen Gesundheitszeugnisses).
- ob die Ausfuhrlizenz noch gültig ist.

(2) Liegen alle geforderten Unterlagen vor, und wurde das Schlachtdatum sowie die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz überprüft, wird von der Ausfuhrzollstelle wie folgt vorgegangen:

- Die Bescheinigung laut Anhang III wird zollamtlich bestätigt. Das Original dieses Zeugnisses wird dem Ausführer retourniert, eine Kopie verbleibt bei der Ausfuhrzollstelle.

- Das veterinärärztliche Gesundheitszeugnis wird in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zitiert und über das DMS in e-zoll zur Verfügung gestellt oder zollamtlich bestätigt und vom Ausführer/Vertreter an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen weitergeleitet.
- Die Ausfuhrlizenz wird in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zitiert, abgeschrieben und dem Beteiligten retourniert.

(3) Die Bestimmungen über die (anrechenbare) Beschau, die Aufteilung der Ausfuhranmeldung und des Kontroll-exemplars T 5 sind in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 festgelegt.

3.2.5.3. Ausgangszollstelle

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 angeführten Regelungen über Aufgaben der Ausgangszollstelle sind anzuwenden.

3.2.6. Ausfuhr nach Kanada (VO (EG) Nr. 1041/2008)

3.2.6.1. Warenkreis

Von dieser Bestimmung betroffen ist frisches, gekühltes oder gefrorenes Rind- und Kalbfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Kanada.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes können im Rahmen von e-zoll abgefragt werden.

3.2.6.2. Ausfuhrzollstelle

3.2.6.2.1. Erforderliche Unterlagen

Zusätzlich zu den in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 gestellten Anforderungen sind bei der Abfertigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- **veterinärärztliches Gesundheitszeugnis** mit zwingender Angabe des Schlachtdatums (Es muss sichergestellt werden, dass die vom Drittland geforderten gesundheitspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.)
- **Ausfuhrlizenz** mit dem Vermerk "Kanada" in Feld 7
- Eine Mengentoleranz ist unzulässig (Die Ziffer "0" muss in Feld 19 eingetragen sein.).
- **Bescheinigung laut Anhang IV:** Die Bescheinigung muss in einem Original und mindestens einer Kopie vorliegen.

3.2.6.2.2. Behandlung der Unterlagen

(1) Die Ausfuhrzollstelle hat zu prüfen,

- ob das Fleisch von Tieren stammt, die nicht länger als zwei Monate vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten geschlachtet worden sind (anhand des veterinärärztlichen Gesundheitszeugnisses).
- ob die Ausfuhrlizenz noch gültig ist.

(2) Liegen alle geforderten Unterlagen vor, und wurde das Schlachtdatum sowie die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz überprüft, wird von der Ausfuhrzollstelle wie folgt vorgegangen:

- Die Bescheinigung laut Anhang IV wird zollamtlich bestätigt. Das Original dieses Zeugnisses wird dem Ausführer retourniert, eine Kopie verbleibt bei der Ausfuhrzollstelle.
- Das veterinärärztliche Gesundheitszeugnis wird in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zitiert und über das DMS in e-zoll zur Verfügung gestellt oder zollamtlich bestätigt und vom Ausführer/Vertreter an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen weitergeleitet.
- Die Ausfuhrlizenz wird in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zitiert, abgeschrieben und dem Beteiligten retourniert. Handelt es sich um keine elektronische Lizenz ist vom Ausführer/Vertreter eine zollamtlich bestätigte Kopie an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen weiterzuleiten.

(3) Die Bestimmungen über die (anrechenbare) Beschau, die Aufteilung der Ausfuhranmeldung und des Kontrollexemplars T 5 sind in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 festgelegt.

3.2.6.3. Ausgangszollstelle

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 angeführten Regelungen über Aufgaben der Ausgangszollstelle sind anzuwenden.

4. Anhänge

4.1. Anhang I

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführender oder Antragsteller		Bescheinigung für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern Nr. Verordnung (EG) Nr. 433/2007	
2 Empfänger ⁽¹⁾		3 Aussteller Agrarmarkt Austria	
ANMERKUNGEN A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.			
4 Beförderungsmittel ⁽¹⁾		B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollformlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden. C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu.	
5 Zeichen, Nummern ⁽¹⁾ und Anzahl der Stücke; Bezeichnung des Fleisches - mit anhaftenden Innereien ⁽²⁾ - ohne anhaftende Innereien ⁽²⁾ Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern - frisch oder gekühlt _____ Stück Hinterviertel _____ Stück Vorderviertel		6 Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur	7 Nettogewicht (kg) ⁽³⁾
8 Anzahl der Stücke (in Worten)			
9 Besondere Vermerke			
10 BESCHEINIGUNG DES AUSSTELLERS Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung:			
11 SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Zollformlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zolllager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden. Zollpapier: Art: Nummer: Datum:		Ort: Datum:	
(Unterschrift) (Stempel)		(Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)	

¹⁾ Fakultative Angabe;

²⁾ Unzutreffendes streichen;

³⁾ Nach Abzug des Pauschalgewichtes der Innereien, sofern diese dem Schlachtkörper oder dem ungetrennten Hinterviertel anhaften;

4.2. Anhang II

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	BESCHEINIGUNG für entbeintes Fleisch von Hintervierteln männlicher ausgewachsener Rinder Nr. — Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 —
	2. AUSSTELLLENDE STELLE

ANMERKUNGEN

- A. Das Fleisch ist nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen, und jedes Fleischstück muss gesondert verpackt sein.
- B. Diese Bescheinigung ist jeweils der Zollstelle zur Abschreibung vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden.
- C. Die betreffende Zollstelle händigt diese Bescheinigung nach jeder Teilabschreibung dem Ausführer oder seinem Vertreter aus und leitet sie der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen beauftragten Stelle zu, wenn die gesamte Fleischmenge abgeschrieben ist.

3. Beförderungsmittel (Ausführung freigestellt)	
4. Anzahl der Packstücke - Bezeichnung des Fleisches	5. Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur 6. Eigengewicht (kg)
7. Nummer und Datum der Bescheinigungen für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern	
8. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von Vordervierteln männlicher ausgewachsener Rinder stammt. Angebrachte Verschlüsse oder Plomben: Anzahl: Zeichen: Seriennummern der Verpackungen: Ort: Datum: Unterschrift: Stempel oder gedrucktes Siegel:	
9. VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN, BEI DER DIE ZOLLFÖRMELICHKEITEN FÜR DIE AUSFUHR, DAS VERBRINGEN IN EIN ZOLLLAGER ODER DAS VERBRINGEN IN EINE FREIZONE ERFÜLLT WERDEN	
10. Fleischmenge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers und, gegebenenfalls, der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 genannten Einlagerungserklärung Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	

Fortsetzung umseitig

10. Fleischmenge	11. Nummer und Datum des Zolldokuments und, gegebenenfalls, der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 genannten Einlagerungserklärung Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	

In Anhang II unter Punkt „8. Bescheinigung der ausstellenden Stelle“ muss es heißen:
 „... von Hintervierteln ...“.

4.2.1. Anhang II-a

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	BESCHEINIGUNG für entbeintes Fleisch von Vordervierteln männlicher ausgewachsener Rinder Nr. Verordnung (EG) Nr. 1359/2007
	2. AUSSTELLENDEN STELLE

ANMERKUNGEN

- A. Das Fleisch ist nach der für Erstattungen maßgeblichen tariflichen Bezeichnung einzutragen, und jedes Fleischstück muss gesondert verpackt sein.
- B. Diese Bescheinigung ist jeweils der Zollstelle zur Abschreibung vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden.
- C. Die betreffende Zollstelle händigt diese Bescheinigung nach jeder Teilabschreibung dem Ausführer oder seinem Vertreter aus und leitet sie der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen beauftragten Stelle zu, wenn die gesamte Fleischmenge abgeschrieben ist.

3. Beförderungsmittel (Ausführung freigestellt)	
4. Anzahl der Packstücke - Bezeichnung des Fleisches	5. Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur 6. Eigengewicht (kg)
7. Nummer und Datum der Bescheinigungen für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern	
8. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE	
Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das oben genannte Fleisch von Vordervierteln männlicher ausgewachsener Rinder stammt.	
Angebrachte Verschlüsse oder Plomben: Anzahl:	Zeichen:
Seriennummern der Verpackungen:	
Ort:	Datum: Unterschrift: Stempel oder gedrucktes Siegel:
9. VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN, BEI DER DIE ZOLLFÖRMLICHKEITEN FÜR DIE AUSFUHR, DAS VERBRINGEN IN EIN ZOLLLAGER ODER DAS VERBRINGEN IN EINE FREIZONE ERFÜLLT WERDEN	
10. Fleischmenge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers und, gegebenenfalls, der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 genannten Einlagerungserklärung Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	

Fortsetzung umseitig

10. Fleischmenge	11. Nummer und Datum des Zolldokuments und, gegebenenfalls, der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 genannten Einlagerungserklärung Unterschrift und Stempel der Zollstelle
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Abgeschrieben	
A. Verfügbar	
B. Imputée	

4.3. Anhang III

European Communities			
1 Exporter	2 Certificate No.	ORIGINAL	
3 Consignee	CERTIFICATE OF IDENTITY EXPORT OF CERTAIN BEEF AND VEEL TO THE UNITED STATES OF AMERICA		
NOTES A: This certificate must be made out in one original and not less than one copy. B: The original and at least one copy must be produced for certification to the customs office at which customs export formalities are completed. C: The original must be produced to the customs authorities of the United States of America.			
1	4 Marks, numbers, numbers and kind of packages; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos.
		7 Net weight	
2	4 Marks, numbers, numbers and kind of packages; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos.
		7 Net weight	
8 DECLARATION BY THE EXPORTER The undersigned exporter declares that the goods described above conform to the Provision of Regulation (EEC) No. _____ At _____ on _____ (Signature)			
9 CERTIFICATION BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE Customs formalities for export to the USA, including Puerto Rico, of the goods covered by this certificate have been completed. At _____ on _____ (Signature) (Stamp)			

4.4. Anhang IV - Nämlichkeitsbescheinigung VO 1041/2008

Nämlichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 3

EUROPEAN COMMUNITIES			
1 Exporter	2 Certificate No	ORIGINAL	
3 Consignee	CERTIFICATE OF IDENTITY EXPORT OF CERTAIN BEEF AND VEAL TO CANADA		
NOTES A. This certificate must be made out in one original and not less than one copy. B. The original and at least one copy must be produced for certification to the customs office at which customs export formalities are completed. C. The original must be produced to the customs authorities of Canada.			
1	4 Marks, numbers, number and kind of packages; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos
		7 Net weight	
2	4 Marks, numbers, number and kind of packages; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos
		7 Net weight	
8 DECLARATION BY THE EXPORTER The undersigned exporter declares that the goods described above conform to the provisions of Regulation (EC) No ... At _____ on _____ (Signature)			
9 CERTIFICATION BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE Customs formalities for export to Canada, of the goods covered by this certificate have been completed. At _____ on _____ (Signature) (Stamp)			

4.5. Anhang V – Vorderseite und Rückseite entfallen

4.6. Anhang VI entfällt

4.7. Anhang VII-1

ABSCHNITT I PLANUNG				
1.1. ORGANISATOR Name und Anschrift (*) (*)			1.2. Name der für die Beförderung zuständigen Person	
			1.3. Telefon/Telefax	
2. VORAUSSICHTLICHE GESAMTBEFÖRDERUNGSDAUER (Stunden/Tage)				
3.1. VERSANDland und -ort			4.1. BESTIMMUNGSland und -ort	
3.2. Datum	3.3. Uhrzeit	4.2. Datum	4.3. Uhrzeit	
5.1. Tierart	5.2. Anzahl Tiere	5.3. Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)		
5.4. Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzwert):			5.5. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m²):	
6. LISTE DER VORAUSSICHTLICHEN RUHE-, UMLADE- ODER AUSGANGSORTE				
6.1. Namen der Orte, an denen die Tiere ruhen oder umgeladen werden sollen (einschließlich Ausgangsorte)	6.2. Ankunft		6.3. Dauer (in Stunden)	6.4. Name und Zulassungsnummer des Transportunternehmers (soweit es sich nicht um den Organisator handelt)
	Datum	Uhrzeit		
7. Der Unterzeichnete erklärt, für die Organisation der Beförderung verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten.				
8. Unterschrift des Organisators				

(*) Organisator: Siehe die Definition in Artikel 2 Buchstabe q) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

(*) Ist der Organisator ein Transportunternehmer, so ist die Zulassungsnummer anzugeben.

4.7. Anhang VII-2

ABSCHNITT 2 VERSANDORT		
1. TIERHALTER ⁽¹⁾ am Versandort – Name und Anschrift (soweit es sich nicht um den Organisator gemäß Abschnitt 1 handelt)		
2. Versandmitgliedstaat und -ort ⁽²⁾		
3. Datum und Uhrzeit des Verladens des ersten Tieres ⁽¹⁾	4. Zahl der verladenen Tiere ⁽¹⁾	5. Angaben zur Identifizierung des Transportmittels
6. Der Unterzeichnete erklärt, dass er beim Verladen der Tiere anwesend war. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass die vorgenannten Tiere zum Zeitpunkt des Verladens transportfähig waren und die Einrichtungen und Verfahren für den Umschlag der Tiere den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen entsprochen haben.		
7. Unterschrift des Tierhalters am Versandort		
8. ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN AM VERSANDORT		
9. TIERARZT am Versandort (Name und Anschrift)		
10. Der Unterzeichnete erklärt, das Verladen der vorgenannten Tiere überwacht und genehmigt zu haben. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Versands transportfähig waren und Transportmittel sowie Verladepraxis den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprochen haben.		
11. Unterschrift des Tierarztes		

⁽¹⁾ Tierhalter: siehe Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe k) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

⁽²⁾ Falls abweichend von Abschnitt I.

4.7. Anhang VII-3 entfällt

4.7. Anhang VII-4

ABSCHNITT 4
ERKLÄRUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS

VOM FAHRER WÄHREND DER BEFÖRDERUNG AUSZUFÜLLEN UND DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES VERSANDORTES INNERHALB EINES MONATS NACH DEM ZEITPUNKT DER ANKUNFT AM BESTIMMUNGORT VORZULEGEN.

Tatsächlicher Transportweg – Ruheorte, Umladeorte, Ausgangsorte						
Ort und Anschrift	Ankunft		Abfahrt		Aufenthaltsdauer	Begründung
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit		
Begründung für Abweichungen des tatsächlichen Transportwegs vom geplanten Transportweg/Sonstige Bemerkungen						Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort
Anzahl der während der Beförderung aufgetretenen Verletzungen und/oder Todesfälle bei den Tieren und Gründe dafür						
Name und Unterschrift des FAHRERS/der FAHRER			Name und Zulassungsnummer des TRANSPORTUNTERNEHMERS			
Hiermit bestätige ich als Transportunternehmer, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen; ich bin mir dessen bewusst, dass jedes Vorkommnis während der Beförderung, bei der Tiere zu Tode kommen, den zuständigen Behörden des Versandorts zu melden ist.						
Datum und Ort						Unterschrift des Transportunternehmers

4.7. Anhang VII-5 entfällt

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1. [Verordnung \(EG\) Nr. 1643/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr von Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zu gute kommen kann (ABl. Nr. L 308 vom 8.11.2006 S. 7)
- 5.2. [Verordnung \(EG\) Nr. 433/2007](#) zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch (ABl. Nr. L 104 vom 21.04.2007 S. 3)
- 5.3. [Verordnung \(EG\) Nr. 1359/2007](#) zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch (ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2007 S. 21)
- 5.4. [Verordnung \(EG\) Nr. 133/2008](#) über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern und die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr (ABl. Nr. L 41 vom 15.02.2008 S. 11)
- 5.5. [Verordnung \(EG\) Nr. 382/2008](#) mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (ABl. Nr. L 115 vom 29.04.2008 S. 10)
- 5.6. [VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 347 vom 17.12.2013 S. 671)
- 5.7. [Verordnung \(EU\) Nr. 817/2010](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 245 vom 17.09.2010 S. 16)
- 5.8. [Verordnung \(EG\) Nr. 1731/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (ABl. Nr. L 325 vom 24.11.2006 S. 12)
- 5.9. [Verordnung \(EG\) Nr. 1741/2006](#) mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung bei der Ausfuhr von in das Zolllagerverfahren übergeführtem entbeintem Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern (ABl. Nr. L 329 vom 25.11.2006 S. 7)